

Besuchszeiten und Besuchsregelungen

ab 30.04.2021

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner, liebe Angehörige und Betreuer,

die neuen Verordnungen basieren auf der Annahme, dass die Bewohnerinnen und Bewohner einer stationären Einrichtung inzwischen einen Impfschutz erreicht haben, der weitergehende Öffnungen und Rückkehr zu mehr Normalität ermöglicht. Dies bedeutet für unser Haus:

Wie schon bekannt sind Besuche nicht mehr auf nur 2 gelistete Kontaktpersonen beschränkt.

Besuche sind grds. jederzeit möglich. Aufgrund der erforderlichen Registrierung und Hygienekontrollen und der damit verbundenen hausinternen Organisation haben wir folgende Hauptbesuchszeiten eingerichtet:

Besuchszeiten sind grds.

Montag	13:30 – 17:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch	09:30 – 11:30 Uhr
Donnerstag	13:30 – 19:00 Uhr
Freitag	13:30 – 17:00 Uhr
Samstag	13:30 – 17:00 Uhr

Zusätzliche Besuchszeiten an Sonn- und Feiertagen derzeitig:

1. Mai	13:30 – 17:00 Uhr
9. Mai (Muttertag)	13:30 – 17:00 Uhr
13. Mai (Christi Himmelfahrt)	13:30 – 17:00 Uhr
24. Mai (Pfingstmontag)	13:30 – 17:00 Uhr

Falls Besucher zu Zeiten das Haus betreten möchten, die offiziell keine Besuchszeiten sind, ist dies grds. ebenfalls nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Für den Besuch in der Einrichtung ist erforderlich, dass sie über ein vom Tag oder vom Vortag stammendes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen oder einen hinreichenden Impfschutz (2 Wochen nach der 2. Impfung) gegen die Infektion mit Coronavirus nachweisen.

Zeiten für Corona-Schnelltests:

Mo., Di., Fr.	13:15 – 16:30 Uhr
Donnerstag	13:15 – 18:00 Uhr
Samstag	14:00 – 15:00 Uhr

(für alle Tests ist die vorherige Terminvereinbarung erforderlich)

Im Übrigen gelten die **allgemeinen Bundes- und Landesvorschriften**.

Weitere **Besuchsregelungen**:

- **Besuchszeit**: grds. bis zu 2 Stunden
- **Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen** dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten
- Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung einen medizinischen **Mund-Nasen-Schutz**. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, steht unser Besucherraum mit den alternativen Schutzmaßnahmen, der Plexiglaswand, zur Verfügung
- Auch Bewohner tragen während der Besuchszeit einen Mund-Nasen-Schutz, soweit es der Gesundheitszustand zulässt
- **Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen** (Abstandsgebot – mindestens 1,5 m, Händewaschen, -desinfektion, Husten- und Niesetikette, regelmäßiges Lüften) sind einzuhalten
- **Kein gemeinsames Kaffeetrinken** oder gemeinsames Essen auf den Zimmern (da hierfür der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden müsste)
- **Besuch des Gartens**: möglich, wenn keine hausinternen Gruppen dort stattfinden und ausreichender Abstand gewährleistet ist. Auch hier gilt grds. die Pflicht für medizinischen Mund-Nasen-Schutz